



## Informationen zur Umwandlung von Lizenzen gemäß Verordnung (EU) 1178/2011 sowie zur Erneuerung von Lizenzen und alten Beiblättern

Nachfolgend finden Sie Informationen zur Einführung der VO (EU) 1178/2011. Bitte beachten Sie, dass es sich um unverbindliche Informationen handelt. Änderungen und Aktualisierungen werden zeitnah eingepflegt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger, sowie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Am 25. November 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt veröffentlicht worden. Die neue Verordnung beinhaltet im Wesentlichen Anforderungen an die Lizenzierung von Piloten (Erteilung, Verlängerung, etc.) sowie flugmedizinische Vorgaben. Sie ersetzt Teile der bisherigen Deutschen Vorschriften sowie Teile von JAR-FCL (Deutsch).

In Deutschland wird die Verordnung - die zwischenzeitlich durch diverse Verordnungen geändert und erweitert wurde - seit **9. April 2013 angewandt**.

Für die Umwandlung der Lizenzen gilt - sofern Ihre Lizenz bei uns geführt wird - folgendes:

### Umwandlung gültiger Lizenzen PPL (A)/(H) nach JAR-FCL ohne Lehrberechtigung

Die Lizenz nach JAR-FCL bleibt bis zum Ablaufdatum der Lizenz gültig. Zur Umwandlung muss mindestens eine Klassen- oder Musterberechtigung gültig sein. Anträge können drei Monate vor Ablauf der Lizenz gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass uns der Antrag auf Umwandlung der Lizenz vor Ablauf der Lizenz vorliegen muss.

Den entsprechenden Antrag [Antrag Umwandlung Verlängerung PPL nach JAR-FCL in PPL(A/H) nach VO (EU)] mit weiteren Informationen finden Sie im Bereich Vordrucke. Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

**Zum Zeitpunkt der Umwandlung muss der Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 7 Luftverkehrsgesetz gültig sein.**

Bei abgelaufener Klassenberechtigung in der Lizenz nach JAR-FCL gilt folgendes Verfahren:

Es ist gemäß FCL.740 Auffrischungsschulung bei einer ATO zu absolvieren. Der Umfang der Schulung steht im Ermessen der ATO, die ATO hat jedoch mindestens die Vorschriften **AMC1 FCL.740(b)(1) zu beachten**. Außerdem ist eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 der VO zu absolvieren. Der Prüfer für diese Befähigungsüberprüfung wird **nicht von der Behörde bestimmt**.

Ist die Prüfung erfolgreich bestanden, schickt der Prüfer das entsprechende Prüfungsprotokoll [CR/TR SPA außer Complex HPA] und ggf. einen Nachweis über die Auffrischungsschulung an die Behörde. Die Erneuerung der Klassenberechtigung erfolgt durch die Behörde im Rahmen der Umwandlung der Lizenz.

Sofern Ihre Lizenz noch nicht umgewandelt wurde, sind bezüglich der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung die Vorgaben der Verordnung zu beachten. Informationen finden Sie auf der Seite Lizenzen im Download „Informationen EASA PPL(A)“. Informationen zur Erneuerung einer Klassenberechtigung in einer bereits umgewandelten Lizenz PPL(A) finden Sie ebenfalls im Download „Informationen EASA PPL(A)“.

## **Umwandlung gültiger Lizenzen PPL (A) und (H) nach JAR-FCL mit Lehrberechtigung**

Auch eine Lizenz nach JAR-FCL mit Lehrberechtigung bleibt bis zum Ablaufdatum der Lizenz gültig. Zur Umwandlung muss mindestens eine Klassen- oder Musterberechtigung gültig sein (siehe auch abgelaufene Klassenberechtigung, weiter unten). Bitte stellen Sie Ihren Antrag vor Ablauf der Lizenz. Falls die Lehrberechtigung vor der Lizenz abläuft, ist der Antrag vor Ablauf der Lehrberechtigung zu stellen. Anträge können drei Monate vor Ablauf der Lizenz bzw. der Lehrberechtigung gestellt werden.

Den entsprechenden Antrag [Umwandlung Verlängerung PPL nach JAR-FCL mit Lehrberechtigung in PPL(A) nach VO (EU)] mit weiteren Informationen finden Sie im Bereich Vordrucke.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 7 Luftsicherheitsgesetz **muss zum Zeitpunkt der Umwandlung gültig sein.**

Nach bisherigem Recht wurde ausschließlich die Lehrberechtigung in die Lizenz eingetragen. Das Recht z.B. Kunstflug oder Nachtflug zu schulen ergab sich dann aus § 96 LuftPersV, oder den entsprechenden Vorschriften in JAR-FCL. Nach VO (EU) werden nun auch die Rechte zur Schulung Kunstflug, Nachtflug, Schleppflug explizit in die Lizenz eingetragen. Im Antrag ist anzugeben, welche vorhandenen Rechte zur Schulung bezüglich dieser Berechtigungen in die Lizenz eingetragen werden sollen.

Sofern die Lehrberechtigung derzeit nicht verlängert werden kann/soll, brauchen Sie den Bereich Verlängerung der Lehrberechtigung nicht auszufüllen. Der Antrag muss dann auch durch den Verein nicht bestätigt werden.

Hinsichtlich einer abgelaufenen Klassenberechtigung gilt auch hier folgendes Verfahren:

Es ist gemäß FCL.740 Auffrischungsschulung bei einer ATO zu absolvieren. Der Umfang der Schulung steht im Ermessen der ATO, die ATO hat jedoch mindestens die Vorschriften **AMC1 FCL.740(b)(1) zu beachten**. Außerdem ist eine Befähigungsüberprüfung gem. Anlage 9 der VO zu absolvieren. Der Prüfer für diese Befähigungsüberprüfung wird **nicht von der Behörde bestimmt**. Ist die Prüfung erfolgreich bestanden, hat der Prüfer das entsprechende Protokoll [Prüfungsprotokoll CR/TR SPA außer Complex HPA] und ggf. einen Nachweis über die Auffrischungsschulung an die Behörde zu schicken. Die Erneuerung der Klassenberechtigung erfolgt durch die Behörde im Rahmen der Umwandlung der Lizenz.

Sofern Ihre Lizenz noch nicht umgewandelt wurde, sind bezüglich der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung die Vorgaben der Verordnung zu beachten. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite Lizenzen im Download Informationen EASA PPL(A).

## **Umwandlung/Erneuerung abgelaufener Lizenzen PPL (A) und (H) nach JAR-FCL**

Weitere Informationen zur Umwandlung abgelaufener Lizenzen können Sie dem Antrag Erneuerung/Umwandlung abgelaufener PPL A/H nach JAR-FCL in PPL A/H nach VO (EU) entnehmen. Sie finden diesen im Bereich Vordrucke.

## **Nationale Lizenzen PPL-A nach ICAO und nach § 1 LuftPersV („PPL-N“)**

**Seit Ablauf des 08. April 2014 darf gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung von nationalen Lizenzen (PPL-A nach ICAO, PPL-N nach § 1 LuftPersV) kein Gebrauch mehr gemacht werden.** Dies gilt auch dann, wenn in Feld IX ein längeres Gültigkeitsdatum eingetragen ist/war.

Informationen zur Erneuerung eines PPL-A nach ICAO/PPL-N nach § 1 LuftPersV können Sie dem Antragsvordruck „Erneuerung altes Beiblatt A/B, PPL-A nach ICAO, PPL-N nach § 1 LuftPersV“ im Bereich Luftverkehr -> Vordrucke entnehmen.

## **Umwandlung von Lizenzen für Segelflug**

**Seit Ablauf des 08. April 2015 darf gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung von ehemals unbefristet gültig ausgestellten Segelflugglizenzen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal ausnahmslos kein Gebrauch mehr gemacht werden.**

Informationen zur Erneuerung einer Segelflugglizenz nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal können Sie dem Antragsvordruck „Antrag Erneuerung Altes Beiblatt C, Erneuerung abgelaufene Lizenz für Segelflugzeugführer (Segelflugglizenz) nach LuftPersV“ im Bereich Luftverkehr -> Vordrucke entnehmen.

## **Umwandlung von Lizenzen für Freiballonführer**

**Seit Ablauf des 08. April 2015 darf gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung von ehemals unbefristet gültig ausgestellten Freiballonlizenzen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal ausnahmslos kein Gebrauch mehr gemacht werden.**

Für die Erneuerung einer Freiballonlizenz nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal und zur Erneuerung eines alten Beiblattes D wenden Sie sich bitte per Mail an uns.

## **Umwandlung/Erneuerung von abgelaufenen alten Beiblättern**

Informationen zur Erneuerung von abgelaufenen **alten Beiblättern A und B** können Sie dem Antragsvordruck „Erneuerung altes Beiblatt A/B, PPL-A nach ICAO, PPL-N nach § 1 LuftPersV“ im Bereich Luftverkehr -> Vordrucke entnehmen.

Informationen zur Erneuerung eines **alten Beiblattes C** können Sie dem Antragsvordruck „Antrag Erneuerung Altes Beiblatt C, Erneuerung abgelaufene Lizenz für Segelflugzeugführer (Segelfluglizenz) nach LuftPersV“ im Bereich Luftverkehr -> Vordrucke entnehmen.

### **Fragen zur Umwandlung bzw. Erneuerung von Lizenzen?**

Bitte ausschließlich per E-Mail an [oliver.krapp@rpda.hessen.de](mailto:oliver.krapp@rpda.hessen.de)